



Von der Genehmigung ausgeschlossen!

Den Bauherren der Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 24, Flurstücke 94, 95, 96 und 281, ist bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauteilen im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Textliche Festsetzungen : Die Außenflächen der Wände sind in Weißtönen zu gestalten. Teilflächengestaltung aus natur-imprägnierten Holzverkleidungen sind zulässig. Für zweckgebundene bauliche Anlagen im Bereich der Grünflächen ist auch die vollständige Aus-führung in naturimprägnierter Blockhausbauweise zulässig. Geneigte Dächer sind mit dunkelfarbigem Dach-ziegeln einzudecken.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Zu- und Ausfahrtsverbot
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Grünflächen
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Flächen für Versorgungsanlagen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Garagen
Stellplätze
Art der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung
Wasserflächen
Abwasserleitung der Stadt Tecklenburg
Flächen für Bahnanlagen
Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
Pflanzgebot für standortgemäße Baum- u. Buschgruppen
Leitungsrecht (Wasserleitung) zugunsten des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land

BESTAND

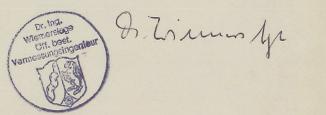
- Vorhandene Bebauung
Vorhandene Flurstücksgrenzen

VORSCHLAG FÜR

- Neue Flurstücksgrenzen
Auszuhende Flurstücksgrenzen
Abzubrechende Gebäude

- Rechtsgrundlagen:
1. Bundesbaugesetz - BBauG - vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) §§ 1-10 und § 30
2. Erste Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) in der zur Zeit gültigen Fassung - § 103 -
4. Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28.10.1952 in der zur Zeit gültigen Fassung - §§ 4 und 28 -
6. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 Tecklenburg, den 12.1.1978



Ausschnitt aus dem Meßtischblatt 3712 Tecklenburg M.1:25000



BEBAUUNGSPLAN NR.14 „IM BOCKETAL“ DER STADT TECKLENBURG - ORTSCHAFT BROCHTERBECK M.1:1000

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Tecklenburg vom 11. Okt. 1976 Tecklenburg, den 12. Okt. 1976
Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. Sep. 1977 bis 20. Okt. 1977 Tecklenburg, den 21. Okt. 1977

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat am 9. Nov. 1977 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen. Tecklenburg, den 10. Nov. 1977

Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 11.4.1978 Az. 5.21-5204 genehmigt. Münster, den 11.4.1978

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 i.d. Neufassung v. 18.8.1976 am 23. Jan. 1979, ortsüblich bekanntgemacht. Tecklenburg, den 24. Jan. 1979

Entwurfsbearbeitung durch das Planungsbüro Kreis Steinfurt - Planungsgruppe Tecklenburg, den